OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603849/7/MS

Datum:
Linz, 16. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des L P L, vertreten durch Dr. R G Rechtsanwalts KG x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Juli 2020, GZ: VStV/920300518167/2020, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes nach der am 3. September 2020 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die verletzte Rechtsvorschrift § 37 Abs. 1 BGBl. I. Nr. 120/1997 idF BGBl. I. Nr. 32/2002 iVm § 29 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 und die Strafnorm § 37 Abs. 1 FSG BGBl. I. Nr. 120/1997 idF BGBl. I. Nr. 32/2002 zu lauten hat, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 44,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Juli 2020, GZ: VStV/920300518167/2020, wurde über Herrn L P L (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 29 Abs. 3 FSG auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 5 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Datum/Uhrzeit: 13.03.2020, 13:00 Uhr
Ort: 4030 Linz, P-straße
Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 28.01.2020, GZ: FE-1790/2019, wurde Ihnen die Lenkberechtigung entzogen.
Gleichzeitig wurde verfügt, dass Sie den Führerschein unverzüglich bei der genannten Behörde oder bei der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern haben.
Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Vorstellung/Beschwerde wurde ausgeschlossen.
Sie haben den Führerschein in der Zeit von 31.01.2020 bis 13.03.2020 nicht abgeliefert.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz am 21. Juli 2020 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde der Beschwerde stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen; in eventu die Strafe angemessen herabzusetzen und jedenfalls eine mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und hat gleichzeitig bekannt gegeben, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und sofern eine mündliche Verhandlung anberaumt wird, auf die Teilnahme an derselben verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich

mündlichen Verhandlung am 3. September 2020, an der der Beschwerdeführer selbst sowie sein Rechtsvertreter nicht teilnahmen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 23. Jänner 2020, GZ: FE-1790/2019, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung, ab Zustellung des Bescheides bis zur Befolgung der Anordnung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, entzogen und aufgetragen, den Führerschein unverzüglich abzuliefern.
Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.
Dieser Bescheid wurde vom Beschwerdeführer am 31. Jänner 2020 persönlich übernommen.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 16. März 2020 wurde über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 29 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 5 Stunden) verhängt.

Mit Eingabe vom 12. Mai 2020 beantragte der Beschwerdeführer, dass der am 27. April 2020 verfasste Einspruch, der eine Geschäftszahl angeführt hat, die zu einem früheren Strafverfahren gehört, geschäftsordnungsgemäß behandelt und das Verfahren eingestellt wird, da aus dem Inhalt hervorgeht, dass sich der Einspruch gegen das ggst. Strafverfahren richtet und nicht dem früheren Strafverfahren zuzuordnen ist.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. Mai 2020 wurde der Beschwerdeführer zur Abgabe einer Rechtfertigung aufgefordert. Dieser kam er mit der Stellungnahme vom 27. Mai 2020 nach, worin er ausführte, er habe die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen, er habe schon seit Jahren keinen Führerschein mehr, da er diesen seinerzeit verloren habe, er sei auch schon jahrelang nicht mehr mit dem Moped gefahren und könne er daher infolge des Verlustes den Führerschein nicht herausgeben. Diesbezüglich wurde beantragt Frau R L als Zeugin einzuvernehmen.

R L wurde am 10. Juni 2020 als Zeugin einvernommen und gab Folgendes an:
„Eine Verlustanzeige gibt es nicht. Dass das Dokument verloren gegangen ist, ist mir aufgrund der Angaben meines Sohnes bekannt.
Angeblich hat jetzt der Anwalt meines Sohnes Verlustanzeige erstattet."

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 10. Juni 2020 wurde der Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt und ihm die Möglichkeit eingeräumt hierzu eine Stellungnahme abzugeben, wovon kein Gebrauch gemacht wurde.

In der Folge erging das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

Dass der Führerschein verloren wurde, ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers.

Dass für den in Rede stehenden Zeitraum keine Verlustanzeige gemacht wurde, ergibt sich aus der Niederschrift über die Befragung der Zeugin R L.

Dass der Führerschein nicht abgegeben wurde, ergibt sich aus dessen Nichtvorlage bei der belangten Behörde bzw. nächsten Sicherheitsdienststelle.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 29 Abs. 3 FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. […]

In § 29 Abs. 3 FSG ist geregelt, dass der Führerschein „unverzüglich“ abzuliefern ist. Unverzüglich bedeutet „ohne Verzug“ (VwGH 7.9.2007, 2007/02/0191).

Der Beschwerdeführer hätte somit nach Zustellung des Bescheides am 31. Jänner 2020 den Führerschein bei der Behörde ohne Verzug abliefern müssen oder, falls der Führerschein nicht mehr auffindbar ist, eine Verlustbestätigung erwirken müssen.

Der Beschwerdeführer hat im vorgeworfenen Zeitraum weder den Führerschein bei der belangten Behörde abgeliefert noch hat er eine Verlustbestätigung erwirkt.

Handelt es sich gemäß § 57 Abs. 1 AVG um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Gemäß § 57 Abs. 2 AVG kann gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.
Die Vorstellung gegen gefahrenpolizeiliche Mandatsbescheide hat schon unmittelbar (VwGH 14.3.1977, 2365/76) auf Grund des § 57 Abs 2 AVG – „naturgemäß“ (AB 1925, 17) – keine aufschiebende Wirkung. Ein solcher Bescheid

wird daher ex lege nicht erst mit Rechtskraft (vgl. auch VwSlg 3837 A/1955), sondern bereits mit seiner Erlassung wirksam (vgl. VwSlg 10.881 A/1982; VwGH 19. 2. 1986, 85/11/0231; 15. 9. 2004, 2001/09/0219).

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung als eigener Spruchpunkt wäre somit im gegenständlichen Fall nicht erforderlich gewesen.

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat der Beschwerdeführer die im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vorgeworfene Verwaltungsübertretung objektiv zu verantworten.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten. Damit ist auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG ist, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Missachtung der Ablieferungspflicht des Führerscheins handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs. 1 VStG, bei dem vom Verschulden des Täters auszugehen ist, wenn dieser nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft darlegen, dass ihn an der Nichtablieferung des Führerscheines kein Verschulden trifft. Von der Zustellung des Mandatsbescheides bis zum 13. März 2020 hat der Beschwerdeführer keine

Verlustanzeige gemacht. Diese erfolgt erst während des erstinstanzlichen Strafverfahrens.

Es bedarf daher besonders aus spezialpräventiven, aber auch aus generalpräventiven Überlegungen der verhängten Strafhöhe, um den Beschwerdeführer selbst, als auch die Allgemeinheit darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der führerscheinrechtlichen Verpflichtung nach § 29 Abs. 3 FSG von wesentlicher Bedeutung ist.

Mangels Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich des monatlichen Nettoeinkommens wurde dieses unwidersprochen auf ca. 800 Euro geschätzt, sowie der Umstand angenommen, dass er über kein Vermögen verfüge und keine Sorgepflichten habe.

Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung, liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich ca. 10 % der möglichen Höchststrafe.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte das Recht, dass im Spruch die richtige Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, aufscheint. Diesem Gebot wird dann nicht entsprochen, wenn im Spruch die Fundstelle jener Novelle fehlt, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat (VwGH 25.4.2019, Ra 2018/09/0113; 6.8.2020, Ra 2020/09/0013).
Aus diesem Grund war die verletzte Vorschrift entsprechend zu berichtigen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß